

## Beruf und Stellung eines Rechtsanwaltes

**D**er Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege; dies ergibt sich u. a. aus § 1 der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA). Die Zahl der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte steigt kontinuierlich; gegenwärtig dürften etwa 140000 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zugelassen sein. Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte verfügen im Wesentlichen über die gleiche Ausbildung. Ein Rechtsanwalt muss von seiner fachlichen Qualifikation den hier genannten anderen Funktionsträgern in der Justiz gegenüber ein ebenso qualifizierter Partner sein. Rechtsanwälte sind nicht nur deswegen verpflichtet, sich ständig fortzubilden, § 43a Abs. 6 BRAO. Neben der fachlichen Qualifikation werden von anwaltlichen Berufsträgern auch ethisch-moralische Standards gefordert: Integrität und Zuverlässigkeit, beispielsweise das Gebot der Verschwiegenheit sind hierbei als wesentliche Parameter zu nennen. Ebenso wichtig ist das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen, das man positiv formuliert als das Gebot strikter parteilicher Interessenwahrnehmung innerhalb des durch die Gesetze abgesteckten Rahmens formulieren kann. Hier unterscheidet sich der Anwaltsberuf am deutlichsten von dem des Notars oder eines Mediators, der seine Berufe stets unabhängig und neutral ausüben hat. Wird ein Rechtsanwalt den ethisch-moralischen Grundwerten nicht hinreichend gerecht, muss er mit Versagung seiner Zulassung rechnen, § 7 Nr. 5 BRAO.

Rechtsanwälte üben ihren Beruf freiberuflich aus, vergl. § 2 Abs. 1 BRAO. Freie Berufe sind solche, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Sie sind charakterisiert durch die selbstständige ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische oder ähnlich gelagerte Tätigkeit; vergl. hierzu die so genannten Katalogberufe im Sinne von § 18 EStG bzw. § 1 PartGG.

Die Anwaltstätigkeit ist demnach kein Gewerbe. Daran ändern auch berufsrechtliche Zusammenschlüsse in der Form, beispielsweise einer Rechtsanwalts-GmbH, nichts im Kern der inhaltlichen Berufsausübung. Nach wie vor unterliegen Rechtsanwälte Werbebeschränkungen (§ 43b BRAO, § 6 BORA), obgleich sich hier in den letzten Jahren viel verändert hat und weiter verändern wird. Sachliche Informationen über das Dienstleistungsangebot einer Kanzlei sind, falls sich nicht auf die Erteilung

eines Mandats im Einzelfall ausgerichtet sind, keinesfalls zu beanstanden und werden den Bedürfnissen der rechtsratsuchenden Bürger auch gerecht. Dies schon deswegen, weil das Generalistentum sein Ende gefunden hat. Kein Anwalt kann alles. Insofern sind berufsspezifische Spezialisierungen notwendig, zumal die Flut neuer Gesetze und Entscheidungen – auch im innereuropäischen Zusammenhang – unüberschaubar geworden ist. Hinzu kommt die sich stets verschärfende Rechtsprechung zur Anwaltshaftung. Insofern kommt den Fachanwälten eine stetig steigende Bedeutung zu. Fachanwälte sind Rechtsanwälte, die sich in einem bestimmten Rechtsgebiet besondere Kenntnisse angeeignet und entsprechende Erfahrungen gesammelt haben. Die Berechtigung zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wird aufgrund der Fachanwaltsordnung (FAO) von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer verliehen.

Gegenwärtig gibt es folgende zulässige Bezeichnungen:

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Fachanwalt für Erbrecht
- Fachanwalt für Familienrecht
- Fachanwalt für Insolvenzrecht
- Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Fachanwalt für Sozialrecht
- Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
- Fachanwalt für Strafrecht
- Fachanwalt für Medizinrecht
- Fachanwalt für Verkehrsrecht
- Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Fachanwalt für gewerblicher Rechtsschutz
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwaltsbezeichnungen für das

- Urheber- und Medienrecht
- Informationstechnologierecht

werden in Kürze etabliert werden.

Der Erwerb und das Führen von Fachanwaltsbezeichnungen hat Vor- und Nachteile. So mag manch ein Bürger das Führen der Berufsbezeichnung

„Fachanwalt für Strafrecht“ befremden, wenn der Berufsträger gleichzeitig auch Notar ist. Von einem Strafverteidiger erwartet der Bürger List und Tücke, um den Angeklagten erfolgreich verteidigen zu können. Von einem Notar als Träger eines hoheitlichen Amtes, das dem eines Richters gleichzusetzen ist, genau das Gegenteil: Unparteilichkeit, Strenge und absolute Neutralität. Schließlich, dies soll nicht unerwähnt bleiben, inkludiert eine Fachanwaltsbezeichnung in keinem Fall den Schlüssel zum Erfolg. Rechtsanwälte, die über eine jahrzehntelange Berufserfahrung in den von ihnen ausgeübten Rechtsgebieten verfügen, können einseitig spezialisierten Berufsträgern sogar deutlich überlegen sein. Es lohnt sich daher, sich stets ein möglichst umfassendes Bild von der Kanzlei zu machen, die man mit

seiner Interessenwahrnehmung beauftragen möchte. Dabei sollten auch „soft skills“, also weiche Faktoren wie Sympathie, Lage und Ausstattung der Kanzlei und das Auftreten des Anwalts eine mindestens ebenso große Rolle spielen wie Titel oder Begrifflichkeiten.

**Dr. Esch & Kollegen**  
**Rechtsanwälte und Notar**  
**Konstanzer Str. 55**  
**10707 Berlin**

**Tel.: (030) 88 00 777-1**  
**Web: [www.dr-esch.de](http://www.dr-esch.de)**

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.